



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Düsseldorf, Juli 2014

infonline

**Ein Informationsschreiben der
Abteilung I
des Landeskirchenamtes
für alle Pfarrerinnen und Pfarrer**

Nr. 06

Sehr geehrte Pfarrerrinnen und Pfarrer, liebe Schwestern und Brüder,

mit einer Kurzausgabe senden wir Ihnen und allen, die Ihnen nahestehen, gute Wünsche für eine gesegnete Sommerzeit ob im Urlaub oder auf Freizeiten, ob bei Diensten an anderen kirchlichen Orten oder in Vertretungsdiensten in der Nachbarschaft, ob bei Nacharbeit oder Vorarbeit.

Wir wünschen Ihnen Augenblicke und Begegnungen, in denen für Sie erfahrbar wird, was uns als Monatsspruch durch den Juli begleitet:

„Dennoch bleibe ich stets an dir; denn du hältst mich bei meiner rechten Hand, du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich am Ende mit Ehren an.“

Psalm 73,23-24

Wir wünschen Ihnen Augenblicke der Ruhe und des Innehaltens, die diesem „Dennoch“ unseres Glaubens Raum geben.

Gesegnete Zeit und aufrichtigen Dank für Ihren Dienst

Ihr



(Christoph Pistorius)

Inhalt

Neues aus den Arbeitsbereichen

1. Besoldung

Besoldung der öffentlich-rechtlich Bediensteten 2013/2014 S. 03

2. Dienstrecht

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG S. 04

Bescheinigungen nach § 72 a SGB VIII – erweitertes Führungszeugnis S. 06

3. Allgemein

Handreichung Sterbefall S. 08

Rechtlicher Hinweis S. 09

Impressum S. 10

Besoldung der öffentlich-rechtlich Bediensteten 2013/2014

Am 1. Juli hat der Verfassungsgerichtshof NRW über einen Normenkontrollantrag betr. das Gesetz zur Besoldung der öffentlich-rechtlich Bediensteten des Landes NRW in den Jahren 2013 und 2014 verhandelt. Dabei hat es festgestellt, dass das Gesetz gegen die Verfassung verstößt.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hatte dieses Besoldungsgesetz für ihren Bereich umgesetzt und ist damit ihrer bisherigen Praxis gefolgt, die besoldungsrechtlichen Regelungen des Bundeslandes NRW für ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu übernehmen.

Das Gesetz sieht vor, dass Angehörige der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 in den Jahren 2013 und 2014 eine Besoldungssteigerung von 1% erhalten und Angehörige der Besoldungsgruppen A 13 und höher keine Besoldungsanpassung erhalten.

Das Land NRW wird nunmehr auf das Urteil reagieren müssen. Es steht zu erwarten, dass es eine neue beamtenrechtliche Besoldungsregelung erlässt. Wie diese aussehen wird und ob sie rückwirkend gelten wird, bleibt zunächst abzuwarten.

Wir werden die Entscheidungen des Landes NRW aufmerksam verfolgen. Erst wenn uns ein Ergebnis bekannt ist, werden wir Aussagen zu dessen Auswirkung auf die Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland machen können.

Wir werden Sie zeitnah unaufgefordert in geeigneter Weise über das Ergebnis der Entscheidung und die Auswirkungen in Kenntnis setzen.

Von individuellen Rückfragen bitten wir daher freundlich abzusehen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG

Die Pfarrvertretung hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass in einigen Kirchenkreisen Anfragen zum Umgang mit Schulungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehen. Dazu geben wir folgende Hinweise:

Mit Rundverfügung Nr. 764064 vom 09.11.2007 haben wir alle Leitungsorgane der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Verbände darüber informiert, dass nach den Regelungen des AGG Arbeitgeber verpflichtet sind, ihre Mitarbeitenden in geeigneter Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen aller Art hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese unterbleiben. Hinter dieser Bestimmung steht eine Schulungspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden in Hinblick auf die Inhalte des AGG. Nach der Gesetzesformulierung soll der Arbeitgeber dies in geeigneter Weise tun, die Art und Weise bleibt ihm grundsätzlich selbst überlassen. Um in Hinblick auf diese Schulungen bei kirchlichen Arbeitgebern die auch wegen der erforderlichen Rechtssicherheit angezeigte Einheitlichkeit zu erreichen, haben die in der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeschlossenen Landeskirchen in Zusammenarbeit mit dem Verband der Diözesen Deutschlands, dem Diakonischen Werk der EKD und dem Deutschen Caritasverband ein Schulungsprogramm entwickelt, das den kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern zur Erfüllung ihrer Schulungsverpflichtungen aus dem AGG zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Schulungsprogramm steht via Internet, auf CD-ROM oder in einer Papier-Version zur Verfügung.

Die Anstellungsträger wurden gebeten, die Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, das Lernprogramm zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu durchlaufen und das als Abschluss und Nachweis erworbene Zertifikat zur Personalakte zu geben. Wir hatten zudem darauf verwiesen, dass sicherlich keine Verpflichtung für die Anstellungsträger besteht, die Schulung auf diesem

Wege durchzuführen, da sich die gesetzgeberische Vorgabe ggf. auch mit anderen Formen von Schulung erreichen lässt. Das seinerzeit vorgelegte Lernprogramm bietet aufgrund der Tatsache, dass es weitgehend einheitlich im Bereich der evangelischen und auch der katholischen Kirche angewendet wird und unter rechtswissenschaftlicher Begleitung entwickelt worden ist, eine vergleichbar hohe Gewähr dafür, dass die Anforderungen des AGG an die Schulung auch eingehalten werden. Es wurde deshalb dringend empfohlen, dieses Programm auch zu verwenden.

Gegenüber neu eingestellten Mitarbeitenden besteht in jedem Fall die o.g. Pflicht der Schulung. Es bestehen keine Bedenken, wenn vorhandenen Mitarbeitenden regelmäßig die Möglichkeit der Auffrischung der Kenntnisse gegeben wird und eine erneute Sensibilisierung für das Thema erfolgt. Über das genannte Programm hinausgehende Schulungen in Hinblick auf das Thema „Diskriminierungsverbote und allgemeine Gleichbehandlung“ sind ebenfalls sinnvoll, vorausgesetzt sie geben die Inhalte des AGG in zutreffender Weise wieder.

Bescheinigungen nach § 72 a SGB VIII – erweitertes Führungszeugnis

Ferner hat uns die Pfarrvertretung darauf aufmerksam gemacht, dass Unsicherheit in der Frage besteht, ob für Mitarbeitende, insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer bei fortbestehendem Dienstverhältnis ein Erweitertes Führungszeugnis anzufordern ist.

Dazu hat die Kirchenleitung am 30.11.2012 in Bezug auf einen so formulierten Antrag einer Kreissynode beschlossen, dass diese Vorlage nicht erforderlich ist.

Wir geben Ihnen hier einen Auszug aus der Begründung wieder:

„Die von der Kirchenleitung für den Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare beschlossenen Grundsätze sind für diesen Personenkreis ausreichend. Die Kirchenleitung hat insoweit am 10.09.2010 beschlossen, für Vikarinnen und Vikare bei erstmaliger oder erneuter Berufung in das Vikariat der Ev. Kirche im Rheinland und bei Pfarrerinnen und Pfarrern bei erstmaliger oder erneuter Berufung in ein Dienstverhältnis zur Ev. Kirche im Rheinland ein Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG anzufordern. Sofern diese Personen ihren Dienst im Angestelltenverhältnis wahrnehmen, werden diese Regelungen entsprechend angewandt.“

Die Einholung eines Erweiterten Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen für bereits im Dienst befindliche Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrerinnen und Pfarrer wird als nicht erforderlich angesehen: Hier bestehen weitreichende Bestimmungen des Pfarrdienstrechts sowie der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra), welche einerseits die Verpflichtung der jeweiligen Personen sowie andererseits der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften regeln: So sind gem. § 43 PfdG Pfarrerinnen und Pfarrer zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl gegen sie erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen. Gem. Nr. 22 MiStra sind „in Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes

Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft mitzuteilen, 1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, 2. die Erhebung der öffentlichen Klage, 3. die Urteile, 4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 – 3 zu machen war.“ Somit ist während des laufenden Dienstverhältnisses der vorbezeichneten Personen gewährleistet, dass die Dienstgeberin von einem etwaigen Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind überwiegend nicht im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt. Wenn dies in Einzelfällen aber gleichwohl der Fall ist, gelten die Regelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Vikarinnen und Vikare entsprechend für sie. Auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt nämlich die vorbezeichnete Mitteilung in Strafsachen Nr. 22. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind ebenso verpflichtet, ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird, sowie das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen (§ 81 KDGEKD).“

Handreichung Sterbefall

Auf Anregung der Pfarrvertretung haben wir Informationen zusammengestellt, die Ihnen und Ihren Angehörigen helfen sollen, bei einem Todesfall im näheren familiären Umfeld einen Leitfaden an der Hand zu haben, an was zu denken ist und wo notwendige Unterlagen zu finden sind. Diese Handreichung verschicken wir zusammen mit diesem Informationsbrief. Wir stellen Ihnen anheim, von dieser Handreichung Gebrauch zu machen.

Auf Anfrage können wir Ihnen eine gedruckte Fassung zur Verfügung stellen.

Rechtlicher Hinweis

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um Informationen der Abteilung I des Landeskirchenamtes an alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, begründen jedoch keinerlei Rechtsanspruch.



Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abteilung I, Personal

Dezernat I.1

Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

abteilung.i@ekir-lka.de